



VERORDNUNG
zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke
auf öffentlichen Flächen
der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
(Alkoholverbotsverordnung)
vom 8. Juli 2021

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. Kurpark
2. Dendrologischer Garten (Rotherspark)
3. Busbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße/Bayreuther Straße
4. Skater-Platz und Hartplatz des Sportgeländes am Klang

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 4 ergibt sich aus den beiliegenden Karten (Maßstab 1:2.500), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 2
Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3
Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

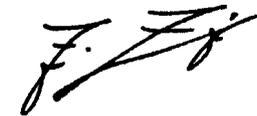
§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt vier Jahre.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 8. Juli 2021
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge



Zinnert
Erster Bürgermeister

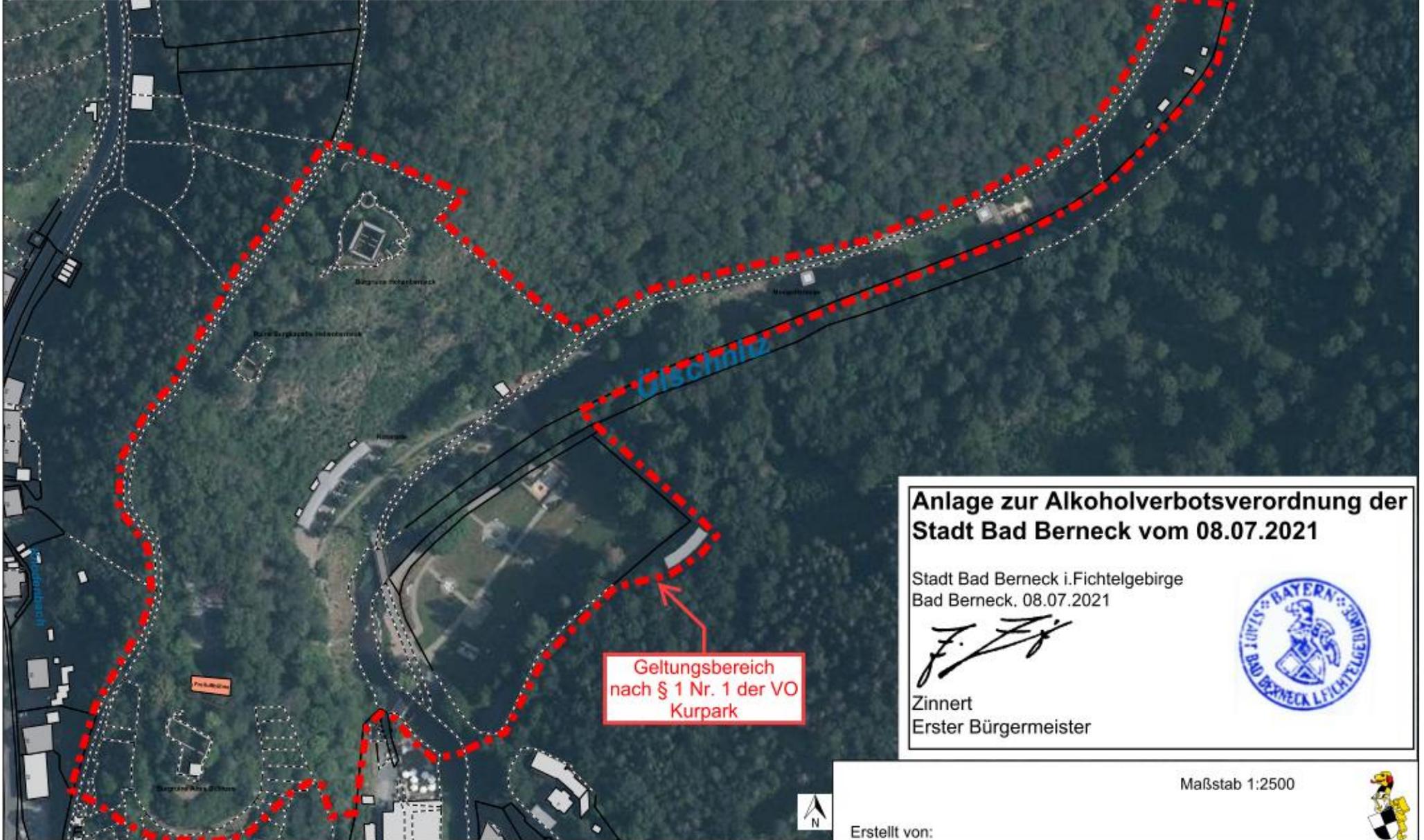


Vorstehende Verordnung wurde in der Ausgabe vom 23.07.2021 (Ausgabe 29/2021) im Amtsblatt der Stadt Bad Berneck veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht.

50 100 150 200 m

Anlage (Lageplan 1)

zur Verordnung zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge (Alkoholverbotsverordnung) vom 8. Juli 2021



Anlage zur Alkoholverbotsverordnung der Stadt Bad Berneck vom 08.07.2021

Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
Bad Berneck, 08.07.2021

F. Zinnert

Zinnert
Erster Bürgermeister



Maßstab 1:2500

Erstellt von:





Anlage (Lageplan 2)

zur Verordnung zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge (Alkoholverbotsverordnung) vom 8. Juli 2021

Geltungsbereich nach § 1 Nr. 3 der VO Busbahnhof

Geltungsbereich nach § 1 Nr. 2 der VO Dendrologischer Garten (Rotherspark)

Anlage zur Alkoholverbotsverordnung der Stadt Bad Berneck vom 08.07.2021

Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
Bad Berneck, 08.07.2021


Zinnert
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich nach § 1 Nr. 4 der VO Skater-Platz/Hartplatz



Erstellt von:

Maßstab 1:2500

